

Satzung für den wirtschaftlichen Verein
Regional im Tal – Dorfladen Neidenfels w.V.
zum Führen eines Dorfladens Neidenfels

Stand: 21.12.2021

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Regional im Tal – Dorfladen Neidenfels w. V“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 67468 Neidenfels.
- (3) Der Verein ist ein „wirtschaftlicher Verein“ gem. § 22 BGB.
- (4) Der Gerichtsstand ist 67433 Neustadt.
- (5) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 2

Zweck des wirtschaftlichen Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Grundversorgung der Bevölkerung von Neidenfels mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Lebens sicher zu stellen und über einen Café-Bereich einen Ort der Begegnung und Kommunikation zu schaffen, um den sozialen Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft zu stärken.
- (2) Der Verein betreibt zu diesem Zweck in Neidenfels einen Dorfladen.
Der Betrieb des Dorfladens soll es den Einwohnern von Neidenfels (u.a. ältere bzw. mobil eingeschränkte Menschen) ermöglichen, sich im Dorfladen mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen, ohne auf weitere Verkehrsmittel angewiesen zu sein.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 1. den Ein- und Verkauf von Waren (insbesondere frische regionale Produkte)
 2. ein breites Grundsortiment
 3. einen Lieferservice für Gehandicapte und ältere Senior/innen,
 4. Seniorennachmittage,
 5. die Förderung und Bereitstellung von bürgernahen Dienstleistungen,
 6. Gesprächs- und Unterstützungsangeboten im Laden und Café-Bereich und intensive Einbindung ehrenamtlich tätiger Mitbürger
- (4) Die Führung des Vereins sowie erhebliche Anteile der Dienstleistung werden möglichst selbstlos und ehrenamtlich von privaten Personen aus sozialem Engagement geleistet.
- (5) Der Verein kann Mitarbeiter/innen (festangestellte Mitarbeiter/innen und 450 Euro-Minijobber) beschäftigen, vorzugsweise aus der engeren Umgebung (u.a. für Verkauf, Service, Buchhaltung).

- (6) Für die Organisation des Ladens und Café-Bereichs benötigte Arbeitskräfte dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die ehrenamtliche Führung aller Geschäfte erfolgt in einer Form, die für einen nachhaltigen Ladenbetrieb zur Kostendeckung notwendig ist.
- (8) Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Verein und übernehmen vergleichbare Service-Aufgaben. Der Vereinsführung obliegt auf ehrenamtlicher Basis die kaufmännische Geschäftsführung.
- (9) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse nach Vorliegen des Jahresabschlusses können an soziale Einrichtungen im Dorf gespendet werden. Über deren Verwendung entscheidet der Vorstand des Vereins mit Mehrheitsbeschluss und in Abstimmung mit der Ortsgemeinde. Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (10) Leistungen des Vereins dürfen gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglieder sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres voll stimmberechtigt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will. In diesem Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 1. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 2. an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und
 4. Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und,
 2. dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 1. durch Kündigung,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss oder
 4. durch Auflösung des Vereins.

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.
- (3) Der Vorstand kann mit Dreiviertel-Mehrheit und Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn dieses den Interessen des Vereines geschadet hat oder seinen ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Auslagen, die in der Realisierung der Geschäftszwecke entstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören unbeschadet des § 32 Abs. 2 BGB alle Mitglieder des Vereines an, die bei der Versammlung anwesend sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
Mitgliederversammlungen können im Rahmen von Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lambrecht einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder mündliches Kundtun abgestimmt. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 3. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder,
 8. die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
 9. die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart und
 5. bis zu fünf Beisitzern.

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird innerhalb des Vorstandes festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Sitzungsvertreters.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden.

§ 10

Vorstand nach § 26 BB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis soll gelten, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten dürfen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 1. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
 2. der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
 3. die Jahresrechnung zu erstellen,
 4. für ein geordnetes nachvollziehbares Rechnungswesen zu sorgen,
 5. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich wiederkehrend erhoben. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des wirtschaftlichen Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten.
- (2) Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen nach Rückzahlung ggf. bestehender Verbindlichkeiten an die Ortsgemeinde Neidenfels.

§ 15

Bekanntmachung

Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen. Im Falle einer Liquidation ist dies in entsprechender Form gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB öffentlich bekannt zu machen. Für alle Bekanntmachungen wird das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lambrecht bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20.07.2021 beschlossen worden.
 - (2) Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kraft
- .